

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1995

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 31. März 1995

Nr. 11

Tag	INHALT	Seite
23. 3. 95	Gesetz zur Änderung des Feiertagsgesetzes	293
23. 3. 95	Gesetz zur Änderung von Aufsichts- und Prüfständigkeiten in der Sozialversicherung	294
6. 2. 95	Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Notenbildung	295
7. 2. 95	Verordnung des Finanzministeriums und des Innenministeriums zur Durchführung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich im Jahr 1994 (FAGDVO 1994)	296
20. 2. 95	Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über zuständige Stellen bei der zollfreien und zollbegünstigten Einfuhr von Zuchttieren	296
21. 3. 95	Verordnung des Verkehrsministeriums zur Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	296
24. 3. 95	Verordnung des Innenministeriums zur Sicherstellung der Personalvertretung im Sozialministerium nach der Auflösung des Landesaufsichtsamts für die Sozialversicherung	297
24. 3. 95	Verordnung des Sozialministeriums und des Innenministeriums zur Änderung von Zuständigkeiten in der Sozialversicherung	297
3. 2. 95	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Eichberg«	298

Gesetz zur Änderung des Feiertagsgesetzes

Vom 23. März 1995

Der Landtag hat am 23. März 1995 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Feiertagsgesetzes

Das Gesetz über die Sonntage und Feiertage in der Fassung vom 28. November 1970 (GBl. 1971 S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Feiertagsgesetzes vom 12. Dezember 1994 (GBl. S. 631), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Worten „Christi Himmelfahrt,“ wird das Wort „Pfingstmontag,“ eingefügt.
- b) Die Worte „Allgemeiner Buß- und Betttag (Mittwoch vor dem letzten Sonntag des Kirchenjahres),“ werden gestrichen.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Kirchliche Feiertage sind:

Gründonnerstag,

Reformationsfest (31. Oktober),

Allgemeiner Buß- und Betttag (Mittwoch vor dem letzten Sonntag des Kirchenjahres).“.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Pfingstmontag“ durch die Worte „Allgemeinen Buß- und Betttag“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Gründonnerstag“ das Wort „, Pfingstmontag“ gestrichen.
- c) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

4. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „, Allgemeinen Buß- und Betttag“ gestrichen.

5. § 9 Abs. 1 enthält folgende Fassung:

„(1) An den kirchlichen Feiertagen gilt die Bestimmung des § 7 Abs. 1 Satz 1 mit Beschränkung auf die Zeit des Hauptgottesdienstes am Vormittag, am Allgemeinen Buß- und Betttag mit Beschränkung auf die Zeit des Hauptgottesdienstes am Vormittag und am Abend.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 23. März 1995

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. SPÖRI	DR. VETTER
BIRZELE	DR. SCHULTZ-HECTOR
MAYER-VORFELDER	WEISER
SOLINGER	SCHÄFER
WABRO	REINELT

Gesetz zur Änderung von Aufsichts- und Prüfständigkeiten in der Sozialversicherung

Vom 23. März 1995

Der Landtag hat am 23. März 1995 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz vom 21. Dezember 1953 (GBl. S. 235), zuletzt geändert durch Artikel 37 der Verordnung vom 23. Juli 1993 (GBl. S. 533), wird wie folgt geändert:

§ 9 wird aufgehoben.

Artikel 2

Fachaufsicht über die Versicherungsämter

Die Fachaufsicht über die Versicherungsämter führt das Sozialministerium.

Artikel 3

Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

Es werden aufgehoben:

1. Die Anordnung des Arbeitsministeriums über die Fachaufsicht über die Versicherungsämter vom 4. Dezember 1955 (Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 6 vom 25. Januar 1956 S. 4),
2. die Verordnung des Arbeits- und Sozialministeriums und des Innenministeriums über die Zuständigkeit für die Aufsicht über die landesunmittelbaren Träger der Krankenversicherung im Sinne von § 225 der Reichsversicherungsordnung vom 16. Dezember 1970 (GBl. S. 531),
3. die Verordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Abstimmung von Musterkassenordnungen vom 31. Dezember 1981 (GBl. 1982 S. 47),
4. die Verordnung der Landesregierung und des Sozialministeriums zur Übertragung der Prüfung nach §§ 274 und 281 SGB V vom 2. Oktober 1989 (GBl. S. 481).

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1995 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 23. März 1995

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. SPÖRI	DR. VETTER
BIRZELE	DR. SCHULTZ-HECTOR
MAYER-VORFELDER	WEISER
SOLINGER	SCHÄFER
WABRO	REINELT

Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Notenbildung

Vom 6. Februar 1995

Auf Grund von § 35 Abs. 3 und § 89 Abs. 1 und 2 Nr. 5 und Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Notenbildung vom 5. Mai 1983 (K.u.U. S. 449; GBl. S. 324), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 1994 (GBl. S. 375), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Für jedes Schuljahr erhalten die Schüler, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, ein Zeugnis über ihre Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern während des ganzen Schuljahres (Jahreszeugnis). Zusätzlich enthalten

a) das Jahreszeugnis der Klasse 3 der Grundschule, die Jahreszeugnisse der Klassen 5 und 6 der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums, das Abschlußzeugnis der Grundschule sowie die Zeugnisse der entsprechenden Klassen der allgemeinbildenden Sonderschulen mit Ausnahme der Schulen für Geistigbehinderte eine allgemeine Beurteilung,

b) die übrigen Jahreszeugnisse Noten für Verhalten und Mitarbeit; abweichend davon werden in den Kollegs, den einjährigen zur Fachhochschulreife führenden Berufskollegs, in der Mittel- und Oberstufe der Berufsoberschulen und in den Fachschulen mit Ausnahme der Fachschulen für Sozialpädagogik sowie in den Abgangs-, Abschluß- und Prüfungszeugnissen keine Noten für Verhalten und Mitarbeit erteilt.«.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»In den Abschlußklassen erhalten die Schüler, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, außerdem ein Zeugnis über ihre Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern im ersten Schulhalbjahr (Halbjahreszeugnis).«.

c) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

»§ 6 Allgemeine Beurteilung, Noten für Verhalten und Mitarbeit, Bemerkungen

(1) Die allgemeine Beurteilung beinhaltet Aussagen zur Arbeitshaltung (z.B. Fleiß, Sorgfalt), zur Selbstständigkeit (z.B. Eigeninitiative, Verantwortungsbereitschaft) und zur Zusammenarbeit (z.B. Hilfsbereitschaft, Fairneß) in der Klassen- und Schulgemeinschaft.

(2) Das Verhalten und die Mitarbeit der Schüler werden mit folgenden Noten bewertet:

sehr gut
gut
befriedigend
unbefriedigend.

Die Noten haben folgende Bedeutung:

1. Die Note »sehr gut« soll erteilt werden, wenn das Verhalten bzw. die Mitarbeit des Schülers besondere Anerkennung verdienen.
2. Die Note »gut« soll erteilt werden, wenn das Verhalten bzw. die Mitarbeit des Schülers den an ihn zu stellenden Erwartungen entspricht.
3. Die Note »befriedigend« soll erteilt werden, wenn das Verhalten bzw. die Mitarbeit des Schülers den an ihn zu stellenden Erwartungen im ganzen ohne wesentliche Einschränkung entspricht.
4. Die Note »unbefriedigend« soll erteilt werden, wenn das Verhalten bzw. die Mitarbeit des Schülers den an ihn zu stellenden Erwartungen nicht entspricht.

Verhalten bezeichnet sowohl das Betragen im allgemeinen als auch die Fähigkeit und tätige Bereitschaft zur Zusammenarbeit.

Mitarbeit bezieht sich vor allem auf den Arbeitswillen, der sich in Beiträgen zu den selbständig oder gemeinsam mit anderen zu lösenden Aufgaben äußert.

(3) Die Noten für Verhalten und Mitarbeit sollen durch Bemerkungen zum Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten des Schülers ergänzt werden, falls dies aus pädagogischen Gründen erforderlich ist.

(4) Unter Bemerkungen können Aussagen zu häufigen Fehlzeiten gemacht werden. Dies gilt nicht für Abgangs-, Abschluß- und Prüfungszeugnisse.

(5) Die allgemeine Beurteilung, die Noten für Verhalten und Mitarbeit und die Bemerkungen werden als Teil des Zeugnisses gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 Konferenzordnung von der Klassenkonferenz bzw. der Jahrgangsstufenkonferenz beraten und beschlossen; der Klassenlehrer bzw. Tutor hat für die allgemeine Beurteilung einen Vorschlag zu machen.«.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1995 in Kraft.

STUTT GART, den 6. Februar 1995 DR. SCHULTZ-HECTOR

**Verordnung
des Finanzministeriums und des
Innenministeriums zur Durchführung des
Gesetzes über den kommunalen
Finanzausgleich im Jahr 1994
(FAGDVO 1994)**

Vom 7. Februar 1995

Auf Grund von § 7 Abs. 2 Satz 1, § 9 Nr. 1, § 10 Abs. 3 und § 10 a Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung vom 26. September 1991 (GBl. S. 658) wird verordnet:

§ 1

Zu § 7 Abs. 2 FAG

Der Grundbetrag wird auf 1363 DM festgesetzt.

§ 2

Zu § 9 Nr. 1 FAG

Der Feststellung der Steuerkraftmeßzahl eines Landkreises sind die Steuerkraftsummen seiner Gemeinden mit einem Teilbetrag von 22,45 vom Hundert zugrunde zu legen.

§ 3

Zu § 10 Abs. 3 FAG

Der Kopfbetrag beträgt 563 DM je Einwohner.

§ 4

Zu § 10 a Abs. 2 FAG

Der Feststellung der Umlagekraftmeßzahlen sind die Steuerkraftsummen der Stadtkreise und der Landkreise mit dem Teilbetrag von 11,71 vom Hundert zugrunde zu legen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft. Sie gilt für das Jahr 1994.

STUTTGART, den 7. Februar 1995

Finanzministerium

In Vertretung

BUEBLE

Innenministerium

In Vertretung

DR. KLOTZ

**Verordnung
des Ministeriums Ländlicher Raum über
zuständige Stellen bei der zollfreien und
zollbegünstigten Einfuhr von Zuchttieren**

Vom 20. Februar 1995

Auf Grund von § 5 Abs. 3 und 5 sowie § 18 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101) wird verordnet:

§ 1

Als zuständige Stellen für die Entgegennahme der Unterlagen und die Ausstellung von Bescheinigungen nach Absatz 1 und 3 der Anordnungen des Bundesministers der Finanzen in der Anlage zu § 1 der Zolltarifverordnung vom 24. September 1986 (BGBl. II S. 896), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. März 1993 (BGBl. II S. 218), werden die Tierzuchtämter bestimmt. Hierbei sind zuständig bei Einfuhr von

1. *Pferden, Schafen und Ziegen*

das Tierzuchtamt Stuttgart für das ganze Land,

2. *Rindern*

das Tierzuchtamt Herrenberg auch für den Bezirk des Tierzuchtamtes Stuttgart,

3. *Schweinen*

a) das Tierzuchtamt Biberach auch für die Bezirke der Tierzuchtämter Donaueschingen und Ulm,

b) das Tierzuchtamt Stuttgart auch für die Bezirke der Tierzuchtämter Herrenberg und Schwäbisch Hall.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten über zuständige Stellen bei der zollfreien Einfuhr von Zuchttieren vom 6. Februar 1984 (GBl. S. 171) außer Kraft.

STUTTGART, den 20. Februar 1995

WEISER

**Verordnung des Verkehrsministeriums
zur Änderung der Verordnung der
Landesregierung über Zuständigkeiten nach
dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten**

Vom 21. März 1995

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603),

2. § 15 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBl. S. 75),
3. § 5 Abs. 3 und 4 und § 12 Abs. 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101):

Artikel 1

Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBl. S. 75, ber. S. 268), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Januar 1995 (GBl. S. 63), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. Nummer 46 wird gestrichen, die bisherigen Nummern 47 bis 51 werden Nummern 46 bis 50.
 - Folgender Absatz 2 wird angefügt:

»(2) Das Regierungspräsidium Karlsruhe ist zuständig für die Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24 und 24a des Straßenverkehrsgesetzes, soweit sie auf Bundesautobahnen begangen werden.«.
2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- Nach Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 8 angefügt:
- »8. § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, soweit sie als örtliche Straßenverkehrsbehörden für den Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zuständig sind.«.

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 1 dieser Verordnung tritt am 1. April 1995, Artikel 1 Nr. 2 am 1. Juli 1995 in Kraft.

STUTTGART, den 21. März 1995

SCHAUFLEER

Verordnung des Innenministeriums zur Sicherstellung der Personalvertretung im Sozialministerium nach der Auflösung des Landesaufsichtsamts für die Sozialversicherung

Vom 24. März 1995

Auf Grund von § 106 des Landespersonalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 20. Dezember 1990 (GBl. 1991 S. 37) wird verordnet:

§ 1

Zu den im Amt befindlichen Mitgliedern des Personalrats im Sozialministerium tritt als weiteres Mitglied der

Beschäftigte dieses Ministeriums hinzu, der am 31. März 1995 Vorsitzender des Personalrats im Landesaufsichtsamt für die Sozialversicherung war.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft. Sie tritt am 31. Mai 1997 außer Kraft.

STUTTGART, den 24. März 1995

BIRZELE

Verordnung des Sozialministeriums und des Innenministeriums zur Änderung von Zuständigkeiten in der Sozialversicherung

Vom 24. März 1995

Es wird verordnet auf Grund von

- § 5 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Januar 1984 (GBl. S. 101),
- § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in Verbindung mit § 15 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBl. S. 75):

Artikel 1

Die Zuständigkeitsverordnung nach dem Berufsbildungsgesetz – Öffentlicher Dienst vom 21. Dezember 1971 (GBl. 1972 S. 25, ber. S. 84), geändert durch Verordnung vom 29. Januar 1993 (GBl. S. 157), wird wie folgt geändert:

In § 1 Nr. 2 Buchst. c werden die Worte »Landesaufsichtsamt für die Sozialversicherung« durch das Wort »Sozialministerium« ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBl. S. 75, ber. S. 268), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 1995 (GBl. S. 296), wird wie folgt geändert:

- § 3 wird folgender Absatz 6 angefügt:

»(6) Das Sozialministerium ist zuständig für Ordnungswidrigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz für den Bereich der Berufsbildung bei den der Aufsicht des Landes unterstehenden Trägern der Sozialversicherung, soweit § 14 nichts anderes bestimmt.«
- § 9 wird aufgehoben.

Artikel 3

Die Eingliederungs-Zuständigkeitsverordnung vom 4. Dezember 1989 (GBl. S. 539), geändert durch Verordnung vom 31. Juli 1990 (GBl. S. 261), wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

»§ 4

Erstattungsbehörde

Die Versorgungsämter sind zuständige Stellen für Abrechnungen mit den Krankenkassen nach § 11 Abs. 6 des Bundesvertriebenengesetzes.«

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1995 in Kraft.

STUTTGART, den 24. März 1995

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung
SOLINGER

Innenministerium
BIRZELE

Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Eichberg«

Vom 3. Februar 1995

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 73), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Geislingen, Gemarkung Erlaheim, Zollernalbkreis, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Eichberg«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 17,83 ha.

(2) Es umfaßt auf Gemarkung Erlaheim die Flurstücke Nr. 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 535/1 teilweise (Weg), 584/1 teilweise (Weg), 587/1 teilweise (Weg), 591 teilweise, 592, 592/1, 593 teilweise, 594, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 606, 608 (Weg), 609, 610, 611, 728, 729, 730, 731, 732/1, 732/2, 733 teilweise (Weg), 734, 743 teilweise (Weg), 743/1, 743/2, 744/1, 744/2, 744/4, 745/1, 745/2, 746/1, 746/2, 746/3, 747/1, 747/2, 748/1, 793, 794, 795, 796, 797 (Weg), 800, 801,

802, 803, 804/1, 804/2, 805, 805/1 (Weg), 806/1, 806/2, 806/3, 807, 808, 809/1, 809/2, 810, 810/1 (Weg), 811, 812, 813, 814, 820 teilweise (Weg), 820/1, 820/2, 821, 822, 823, 824, 825, 826 (Weg), 826/2, 827 teilweise, 829, 830, 831/1, 831/2, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838/1, 838/2, 839/1, 839/2, 840, 841, 842, 843, 844/1, 844/2, 845, 846, 847, 848, 850, 851/1, 851/2, 851/3, 851/4, 852, 853, 855, 857, 858, 859, 860, 862, 863, 865, 867, 868, 872, 875, 877, 878/1, 878/2, 879, 882, 883, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892 und 893.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen, Stand 24. Januar 1995, im Maßstab 1 : 2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25000, gekennzeichnet und rot angelegt. Im Falle des Widerspruchs zwischen der textlichen Beschreibung und der zeichnerischen Darstellung gelten die in der Karte getroffenen Festlegungen. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird beim Regierungspräsidium Tübingen in Tübingen und beim Landratsamt Zollernalbkreis in Balingen auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Verbesserung eines vielfältig strukturierten Landschaftsteiles mit der daran gebundenen extensiven land- und forstwirtschaftlichen Nutzung als Lebensraum für gefährdete und geschützte Pflanzen- und Tierarten sowie als kulturhistorisches Relikt.

Von besonderer ökologischer Bedeutung sind hierbei:

- die trespenreichen Halbtrockenrasen,
- die artenreichen Glatthaferwiesen trockener und feuchter Ausprägung,
- die Feuchtflächen,
- die Streuobstbestände,
- die Einzelbäume und Baumgruppen,
- die Heckenbestände,
- die Saumgesellschaften,
- der artenreiche Waldbestand.

Die reich strukturierte Landschaft mit ihren unterschiedlichen Pflanzenformationen bietet Lebensraum für zahlreiche Insektenarten (z. B. Tag- und Nachtfalter, Heuschrecken) sowie für viele gefährdete Vogelarten (z. B. Neuntöter, Raubwürger, Wendehals).

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen zu schaffen sowie Einfriedigungen jeder Art zu errichten;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Boden- und Gesteinsteile zu entnehmen;
5. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes entgegen dem Schutzzweck verändern;
6. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
8. neu aufzuforsten;
9. auf andere Weise Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
11. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
12. zu zelten, zu lagern, zu grillen, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
13. Feuer zu machen;
14. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
15. das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
16. durch Beschilderung oder Hindernisse, wie z. B. Abschrankungen, gegebenenfalls gekennzeichnete oder gesperrte Pfade und Wege zu betreten;
17. zu reiten;
18. das Befahren des Schutzgebietes mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Fahrrädern und Mountainbikes;

19. die Ausübung von Wintersport, insbesondere organisierte Veranstaltungen unter Verwendung von Motorschlitten und Skiern; Rodeln durch Kinder ist gestattet;

20. Düngemittel, Chemikalien oder Pestizide auf den gemeindeeigenen und landeseigenen Grundstücken einzubringen;

21. mit Luftfahrzeugen aller Art, einschließlich Modellflugzeugen, zu starten oder zu landen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd in der bisherigen Art, im bisherigen Umfang und in der bisherigen Intensität unter Beachtung des Schutzzweckes und mit der Maßgabe, daß

1.1 keine Ansitzmöglichkeiten aufgestellt werden;

1.2 keine Wildfütterungen (Futterstellen, Kirrungen und Wildäcker) eingerichtet werden;

2. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art, im bisherigen Umfang und in der bisherigen Intensität, ausgenommen § 4 Abs. 2 Nr. 3 bis 6, 8 und 20 und mit der Maßgabe, daß

2.1 die Beweidung nur mit Schafen und in Hütehaltung zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember erfolgt;

2.2 der vorhandene Obstbaumbestand erhalten bleibt und abgängige oder abgestorbene Obstbäume durch neue hochstämmige Obstbäume ersetzt werden;

§ 4 der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt;

3. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art, im bisherigen Umfang und in der bisherigen Intensität mit der Maßgabe, daß der Kiefernbestand erhalten bleibt;

§ 4 der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt;

4. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;

5. für die bestimmungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlichen Straßen, Gewässer und Wege, sonstiger Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Fernmeldeanlagen;

